

## **„Kirchenaustritt“. Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft und Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche**

Grundlagen – Richtlinien – Konsequenzen

Das folgende Dekret entspricht dem Kapitel 6 des oben erwähnten Dokuments.

### **DEKRET 1**

---

#### **Rechtliche Folgen der Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche**

Aus der schriftlich geäusserten Abwendung von der Kirche ergeben sich Einschränkungen der kirchlichen Rechte.<sup>1</sup>

Es wäre jeweils eigens zu prüfen, ob in diesen Fällen wegen Schisma, Häresie oder Apostasie die Tatstrafe der Exkommunikation eintritt. Das Bistum Basel verzichtet auf ein entsprechendes Prüfungsverfahren und folglich auf einen Eintrag im Taufbuch.

#### **Sakrament der Taufe**

Mit der Taufe ihres Kindes übernehmen die Eltern den Auftrag der christlichen Erziehung und der vorbildlichen christlichen Lebensführung. Eltern, die sich von der Kirche abgewendet haben, stehen zu diesem Auftrag in einem offenen Widerspruch. Wenn sie ihr Kind taufen lassen möchten, ist ein Taufaufschub vorzusehen, sofern nicht wenigstens ein Elternteil sich mit der Kirche versöhnt und wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird.

Nach gründlicher Abklärung durch die Leitung der Pfarrei kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn Angehörige, Paten, oder andere Bezugspersonen des Täuflings die christliche Erziehung gewähren und Vorbild im Glauben sein können (vgl. can. 868 § 1 n. 2).<sup>2</sup>

Wünschen schulpflichtige Kinder von Eltern, die sich von der Kirche abgewendet haben, getauft zu werden, wird die Taufe gespendet, wenn die Eltern einverstanden sind. Es ist darauf hinzuwirken, dass das Kind mit der Taufe auch Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird. Ein Taufaufschub kann in Erwägung gezogen werden.

Das Taufpatenamtsamt kann nicht übernehmen, wer sich von der Kirche abgewendet hat (vgl. can. 874 § 1).

---

<sup>1</sup> Diese Einschränkungen sind Folgen davon, dass derjenige, der sich von der Kirche abwendet (d.h. die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramentalität und der Verbundenheit mit dem Bischof durchschneidet), in kirchenrechtlichen Begriffen als öffentlicher Sünder gilt.

Katholiken, die aus Gewissensnot ausschliesslich aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten und die entsprechende Solidaritätspflicht (Einzahlung in den diözesanen Solidaritätsfonds) erfüllen, haben die kirchlichen Rechte und Pflichten aller Glieder der Kirche und fallen nicht unter die nachfolgenden Richtlinien.

<sup>2</sup> Vgl. Bistum Basel. Handreichungen zur Taufpastoral (2002), bes. S. 13-15 und S. 23-25 (zugänglich auch unter [www.bistum-basel.ch/Dokumente/Handbuch\\_Seelsorge\\_und\\_Leitung](http://www.bistum-basel.ch/Dokumente/Handbuch_Seelsorge_und_Leitung)).

Taufpaten sind für eine Taufe kirchenrechtlich nicht Bedingung (can. 872). Jede Person, die bei einer Taufe anwesend ist, kann Taufzeuge sein. Taufzeugen werden im Taufritus nicht nach ihrer Bereitschaft, ihr Patenkind in die christliche Gemeinschaft einzuführen, gefragt<sup>3</sup> und sie werden im Taufbuch mit dem Vermerk „Taufzeuge“ eingetragen.

### **Sakrament der Busse**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, können das Sakrament der Busse empfangen, wenn sie ihre Abwendung bereuen und wieder vollumfänglich Glied der sakramental verfassten Kirche sein wollen.

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern sich von der Kirche abgewendet haben, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern. Wenn das Kind das Sakrament empfangen will, ist dies mit der Zustimmung der Eltern möglich. Es ist allerdings darauf hinzuwirken, dass das Kind (und die Eltern) wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird (werden).

### **Sakrament der Eucharistie**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, dürfen das Sakrament der Eucharistie nicht empfangen – ausser in Todesgefahr.

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern sich von der Kirche abgewendet haben, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern. Wenn das Kind das Sakrament empfangen will, ist dies mit der Zustimmung der Eltern möglich. Es ist allerdings darauf hinzuwirken, dass das Kind (und die Eltern) wieder Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft wird (werden).

### **Sakrament der Firmung**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, dürfen das Sakrament der Firmung nicht empfangen – ausser in Todesgefahr.

Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern sich von der Kirche abgewendet haben, suchen die Seelsorger/innen frühzeitig das Gespräch mit den Eltern und den Firmanden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern für den Empfang der Firmung (und möglichst auch für den Wiedereintritt des Kindes in die staatskirchenrechtliche Körperschaft) einzuholen.

Bei Volljährigen ist die Versöhnung mit der Kirche und der Wiedereintritt in die staatskirchenrechtliche Körperschaft Voraussetzung.

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, können nicht Firmpate sein (vgl. can. 892 und can. 893); hingegen können sie in Analogie zur Möglichkeit von Taufzeugen als Firmzeugen zugelassen werden.

### **Sakrament der Ehe**

Es gelten die Bestimmungen im Eherecht.

---

<sup>3</sup> Vgl. Die Feier der Kindertaufe 2007, Abschnitt 37.

## **Sakrament der Krankensalbung**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, dürfen das Sakrament der Krankensalbung nicht empfangen – ausser in Todesgefahr und vorausgesetzt, der Sterbende wünscht es.

## **Katechese bzw. Religionsunterricht**

Katechese, die auf den Empfang eines Sakramentes vorbereitet, soll von Kindern, die dieses Sakrament nicht empfangen können, auch nicht besucht werden.

Für konfessionellen (auch oekumenischen) Religionsunterricht in der Schule, der nicht direkt auf einen Sakramentenempfang vorbereitet, gilt: Kinder von Familien, die sich von der Kirche abgewendet haben, können den Unterricht besuchen, wenn im Gespräch mit ihnen<sup>4</sup> und ihren Eltern die Gründe für den Unterrichtsbesuch stichhaltig sind. Solche Gespräche dienen auch dazu, den Eltern zu helfen, ihre eigene religiöse Haltung zu klären.<sup>5</sup>

## **Kirchliche Ämter und Dienste**

Katholiken/innen, die sich von der Kirche abgewendet haben, können keine kirchlichen Ämter innehaben.

Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Beauftragung Dienste ausübt (z.B. Lektor, Kommunionhelfer), erlischt diese Beauftragung mit der Abwendung.

## **Kirchliche Begräbnisfeier**

Bei der Bitte um eine kirchliche Begräbnisfeier für einen Katholiken, der sich von der Kirche abgewendet hatte, ist in jedem Fall mit den Angehörigen nach dem Willen des Verstorbenen zu fragen und ihm grundsätzlich Respekt zu zollen.

Wenn die Angehörigen mit der Kirche verbunden sind und darum um eine kirchliche Begräbnisfeier bitten, können die Seelsorger/innen eine Bestattungsfeier am Grab und einen Wortgottesdienst in der Kirche bzw. in der Abdankungshalle halten – unter der Voraussetzung, dass dies nicht dem Willen des Verstorbenen widerspricht und kein öffentliches Ärgernis erregt.

Wenn auch die Angehörigen der verstorbenen Person sich von der Kirche abgewendet haben, oder wenn ein kirchliches Begräbnis dem Willen des Verstorbenen widerspräche, oder wenn ein kirchliches Begräbnis ein öffentliches Ärgernis wäre, dann können Seelsorger/innen ein kirchliches Begräbnis verweigern<sup>6</sup> oder eine einfache Bestattungsfeier am Grab bzw. in der Abdankungshalle der Gemeinde halten. Dabei nehmen sie bei der Gestaltung Rücksicht auf die besondere Situation und verzichten je nach Situation auf spezifisch röm.-kath. Elemente (z.B. liturgisches Gewand, Einsegnung des Grabes, ausdeutende Riten).

---

<sup>4</sup> Dabei müssen nicht hohe Ansprüche gestellt werden; die Zugehörigkeit zu einer Gruppe kann den Anstoss bilden. Eine Bereitschaft zum Mitmachen, eine gewisses Interesse sollte jedoch spürbar sein.

<sup>5</sup> Vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3.2.1: Berufungen und Begabungen erkennen; 3.2.2: Persönliche Glaubenserfahrungen ermöglichen

<sup>6</sup> Vgl. dazu can.1184 § 1 n. 3 CIC.

Die Hinterbliebenen sind durch die Seelsorger/innen vor, während und nach der Bestattung zu begleiten, sofern sie dies wünschen (z.B. Trauerbesuch, seelsorgliche Begleitung nach der Bestattung).

### **Seelsorge für alle Katholiken/innen**

Seelsorger/innen sind angehalten, auch für röm.-kath. Getaufte, die sich von der Kirche abgewendet haben, in wichtigen Lebenssituationen Zeichen der Gegenwart Gottes zu setzen, wenn diese aufrichtig danach fragen. Solche Seelsorgehandlungen müssen sich eindeutig von den Ritualen der Sakramente und der Sakramentalien unterscheiden. Verantwortlich für diese Seelsorgehandlungen ist die Leitung der Pfarrei, in der sie stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn die Leitung der Pfarrei diese Handlung nicht selber vornimmt.<sup>7</sup> Die Leitung der Wohnortspfarrei der Anfragenden ist gegebenenfalls vor der definitiven Zusage zu informieren.<sup>8</sup>

Vom Bischof von Basel auf den 1. Oktober 2013 in Kraft gesetzt.

#### Hinweis zivilrechtlicher Natur

Nach Art. 2 ZGB findet der offenbare Missbrauch eines Rechtes keinen Rechtsschutz.

Ein solcher Missbrauch liegt vor, wenn die austretende Person die von einer staatskirchenrechtlichen Körperschaft finanzierten Leistungen trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt nutzt.

---

<sup>7</sup> Vgl. Den Glauben ins Spiel bringen. Pastoraler Entwicklungsplan Bistum Basel, 3.2.4: In wichtigen Lebenssituationen Zeichen für Gottes Gegenwart setzen.

<sup>8</sup> Wer einer solchen Feier vorsteht, nimmt diese Informationspflicht selber wahr.